59. Jahrgang No. 131

Berliner Volks-Zeitung

Morgen-Ausgabe
Sonnabend, 18. März 1911

mit Täglichem Unterhaltungs-Blatt
Illustrierter Familien-Zeitung und
farbig illustriertem Witzblatt ULK

Erscheint täglich zweimal, Sonntags nur morgens, Montags nur abends. **Abonnementspreis** für Gross-Berlin: **20 Pfennig wöchentlich** bzw. **85 Pfennig monatlich** frei ins Haus, vierteljährlich Mark 2.55. Abonnementspreis für auswärts bei Bezug durch die Post: monatlich Mark 0.90 und vierteljährlich Mark 2.70. **Insertionspreis** für die Zeile 40 Pfennig. Stellenangebote und Gesuche 30 Pfennig. Kleine Anzeigen: das Wort 6 Pfennig, das fette Ueberschriftswort 15 Pfennig. Redaktion und Haupt-Expedition: SW. Jerusalemer Strasse 46—49.
Chefredakteur: Karl Vollrath, Berlin W.

Tel.: Amt I, Nr. 10131-10148. Filialen: Prinzenstr. 41, Kottbusserstr. 1, Wiegenstr. 1-6, Frankfurter Allee 61—63, Gr. Frankfurterstr. 31 u. 87, Prenzlauer Allee 54, Schiffbauerdamm 1, Schulzendorferstr. 7, Jadestr. 15, Königstr. 56-57, Kaiserthalerstr. 49, Rathenowerstr. 3, Potsdamerstr. 33, Leipzigerstr. 105, Blücherstr. 69; Charlottenburg: Tauentzien 2, 3, Kantstr. 34, Scharfrichterstr. 39; Friedenau-Steglitz: Rheinstr. 39, Gross-Lichterfelde West: Carlstr. 1—3; Halensee-Grunewald: Hagenstr. 1, Hochstr. 41; Schöneberg: Hauptstrasse 155; Tegel: Berlinerstr. 60; Weissensee: Berliner Allee 28; Wilmersdorf: Uhlandstr. 98—99.
Druck und Verlag: Rudolf Mosse, Berlin SW.

Wie der Evangelische Bund „berichtigt."

Der „Kreuzzeitung" ist die Puste ausgegangen. Sie hat ihre Polemik gegen die leitenden Körperschaften des Evangelischen Bundes eingestellt, trotzdem die letzte Erwiderung des Bundesdirektors Everling in der „Deutsch-evangelischen Korrespondenz" zu tatsächlichen Berichtigungen wieder geradezu herausforderte. Das Junkerblatt scheint entweder von seinem Gewährsmann im Stich gelassen worden zu sein, oder es fürchtet, bei seinen frommen Lesern anzustoßen, wenn es einmal mit der demokratischen „Volks-Zeitung" gleichen Schritt hält. Wir sind jedenfalls unschuldig daran, daß der Bundesvorstand das Blatt der Heiligen und der Ritter in unsere unheilige Nähe gebracht hat. Allein, da die „Kreuzzeitung" schweigt, gibt uns die neuerdings aus der Geschäftsstelle des Bundes hervorgegangene „Berichtigung" willkommene Veranlassung, die merkwürdige Berichtigungsmethode der Bundesleitung noch einmal etwas näher zu beleuchten.

Hat der Zentralvorstand des Evangelischen Bundes mit der in Nr. 84 charakterisierten Unrempelung der „Volkszeitung" auf das Jahr 1907 zurückgegriffen, so machen wir uns das Vergnügen, noch ungefähr ein Lustrum weiter zurückzugehen bis zur Gründung der berühmten „Deutsch-evangelischen Korrespondenz". Bei ihrer Taufe haben die hervorragendsten Mitglieder des Zentralvorstandes des Evangelischen Bundes Pate gestanden. Derselbe Vorstand hat an dem Gedeihen seines Patenkindes durch ein regelmäßig gespendetes Patengeschenk in solcher Höhe Interesse genommen, daß dadurch die Lebensfähigkeit des Kindes vollkommen gesichert war. Es bestand von Anfang an eine derartige politische Einigung zwischen der Korrespondenz und dem Zentralvorstand des Evangelischen Bundes, daß der Vorstand, als Everling 1906 an die Spitze der Geschäftsleitung des Bundes gestellt wurde, kurzer Hand die Entlassung des bisherigen Redaktionspersonals der Korrespondenz und ihre Verlegung von Berlin nach Halle verfügte. Trotz dieses im Bunde offenkundigen Tatbestandes hat der Zentralvorstand des Evangelischen Bundes, um nach außen nicht zu verraten, daß er Politik treibe, nach Bedarf die Korrespondenz öffentlich abgeschüttelt und einzelne ihrer Artikel in der schärfsten Weise desavouiert, als ob er auf die Korrespondenz keinen Einfluß hätte.

In seiner letzten „Berichtigung" der Angaben in der „Kreuzzeitung" nennt Everling es „eine faustdicke Unwahrheit und baren Unsinn", wenn behauptet werde, daß nach dem Wortlaut seines Dienstvertrages keine Zeile aus der Hauptgeschäftsstelle des Bundes gehe, ohne die Korrektur des Direktors, des Herrn Everling, erfahren zu haben. Die bei ruhigem Nachdenken geradezu ungewöhnlich gewesene Berichtigung dieser Behauptung lautet: Oder meint der kundige Thebaner etwa wirklich, daß in den Tagen, wo z. B. Everling auf Organisationsreisen oder im Reichstage abwesend ist, die Korrektur der Korrespondenz per Draht vorgenommen wird? — Hätten Sie doch geschwiegen, Herr Everling!

Es sei zunächst festgestellt, daß Everling sich für alle Behinderungsfälle einen Vertreter in der Hauptgeschäftsstelle bestellt hatte, der dort mit leiser Ironie „der Herr Subdirektor" tituliert wurde. Ferner ist es einfach Tatsache, daß Everling im ersten Halbjahr seiner Tätigkeit in Halle und während der ersten Session des gegenwärtigen Reichstages — und wir haben keine Veranlassung anzunehmen, daß es später anders geworden ist — der eigentliche Redakteur der Deutsch-evangelischen Korrespondenz gewesen ist, für die er zahlreiche Artikel selbst verfaßte und von den eingehenden Manuskripten diejenigen auswählte, die zum Druck bestimmt wurden. Trotz seines regelmäßigen Besuches des Reichstages ermöglichte er das dadurch, daß er in den frühen Morgen- und späten Abendstunden die Bundesgeschäfte in Halle erledigte, da er bei der guten Eisenbahnverbindung zwischen Halle und Berlin dann immer noch rechtzeitig im Reichstage erscheinen konnte. Ausnahmefälle bestätigen auch hier nur die Regel.

Mit großer Entrüstung hat sich das Rumpfpräsidium des Evangelischen Bundes gegen die Behauptung gewandt, die in der Erhebung Everlings zum geschäftsführenden Direktor des Bundes gipfelnde „Staatsumwälzung" von 1900 — denn das war sie — habe hauptsächlich den Zweck verfolgt, die alten Herren des Zentralvorstandes, speziell den Schriftführer des Bundes, Professor Witte, „an die Wand zu drücken", wie Professor Rippold sich zutreffend ausdrückte. Demgegenüber ist schon von dem Gewährsmann der Kreuzzeitung unter Anbietung des Zeugenbeweises festgestellt worden, daß Everling nach seinem Amtsantritt bemüht war, Professor Witte aufs Trockene zu setzen und aus Freude an dem gelungenen Plan den homerischen Triumphgesang anstimmte: „Nicht gut ist Vielherrschaft, einer soll König sein." Ebenso kann folgendes Faktum festgestellt werden. Schon bei seiner Wahl zum Mitgliede des auf der Generalversammlung zu Dresden 1904 gebildeten politischen Ausschusses — man nannte ihn, und das erschien Herrn Everling ganz besonders schlau, „Vermittlungsausschuß", um nur wieder ja nicht den Verdacht zu erwecken, daß man Politik treibe — hat Everling vor mehreren seiner Wähler aus dem Gesamtvorstande erklärt, er betrachtete es als seine erste Aufgabe, Professor Witte kalt zu stellen, ja, mit dieser Aufgabe sei er von seinen Wählern betraut.

Schließlich noch etwas Ergötzliches. Everling vergleicht sich in seiner durch die Kreuzzeitung herbeigeführten mißlichen Lage mit einem Geschäftsmann, dem seine früheren Angestellten Böses nachsagen. Er fühlt sich also als Inhaber der Firma „Evangelischer Bund", obschon er wie die anderen Angestellten unter Hauptgeschäftsstelle vom Bunde angestellt ist, nur mit dem Unterschiede, daß sein Gehalt das größte ist, was man von seiner Arbeit nicht sagen kann, da sie ihm zu Zeit zu regelmäßigem Besuch des Reichstages läßt.

Was sagen die übrigen drei Pastoren in der Hauptgeschäftsstelle zu dieser Selbsteinschätzung ihres lieben Bruders Everling, gewesenen Pastors in Krefeld? Es ist schwer, nicht satirisch zu werden.

Kurze Chronik.

* Der Einbruch des Professors Männchen gegen den Weiterbau des Warenhauses A. Wertheim in der Leipziger Straße wurde vom Kammergericht abgewiesen.

Die Eisenbahndirektion zu Elberfeld beabsichtigt im Interesse der rheinischen Textilindustrie einen Ausfuhrtarif für Textilwaren zur Beförderung über die deutschen Nordseehäfen einzuführen.

Auf dem in Mukden geplanten internationalen Pestkongreß wird auch Deutschland vertreten sein. Die vor einiger Zeit nach dem Pestgebiet gegangenen deutschen Aerzte Gothein, Mende und Biermann werden an den Besprechungen in Mukden teilnehmen.

Der spanische Ministerpräsident erklärte das Gerücht, König Alfons werde nach Rom reisen, für falsch.

Der ehemalige Sultan Abdul Hamid befindet sich verhältnismäßig wohl. Die Nachricht, daß er einen Selbstmordversuch gemacht habe, ist unbegründet.

Das Befinden des russischen Ministers des Auswärtigen Sasonow ist befriedigend. Die Herztätigkeit ist normal, der Entzündungsprozeß in der Lunge geht zurück.

* Näheres im Text des Blattes.

Klerikalismus und höhere Schulen.

Das höhere Schulwesen in Preußen wurde gestern im Abgeordnetenhause bei der Weiterberatung des Kultusetats besprochen. Auffallend war die Keckheit, mit der das Zentrum jetzt auf die vollständige Klerikalisierung der höheren Schulen losstevert. Der Abgeordnete Heß, ließ seine dahinzielende Rede in den Wunsch ausklingen, daß diese Lehranstalten „auf einem demütig-gläubigen Christentum aufgebaut werden". Was man im Zentrum darunter versteht, das weiß man! Und der Mann ist staatlicher Schulinspektor! Daß aber eine solche Rede ohne den Widerspruch der Regierung bleibt, das kennzeichnet das preußische System aufs schlagendste. Zutreffend bemerkte der Abgeordnete Dr. Liebknecht, daß des Kultusministers Wahlspruch lautet: „Gehorsam ist des Christen Schmuck", sobald Wünsche der Konservativen oder des Zentrums laut werden.

Vom Abgeordneten Dr. Maurer (Nationalliberal) wurden diese klerikalisierenden Bestrebungen festgenagelt; besonders auch die nach einem bestimmten System erfolgenden übermäßig zahlreichen Anstellungen katholischer Kandidaten für den Unterricht im Deutschen und in der Geschichte. Der nationalliberale Redner trat auch mit Wärme für die lateinische Schrift und für die Abschaffung der Weihnachtszeugnisse ein, die schon manchem „Knaben Karl" und manchen Eltern das Fest verdorben hätten.

Der Kultusminister gab zu, daß die Lösung der Berechtigungsfrage in den einzelnen Schularten schwierig sei; er sprach seine Freude über die gesundheitlichen Erfolge sportlicher Betätigung aus. Zu allgemeinster „Freude" wurde die Beratung in eine Abendsitzung weitergeführt.

*

Der sozialdemokratische Antrag auf Einstellung des **ehrengerichtlichen Verfahrens** gegen den Abgeordneten **Liebknecht** wurde vor Eintritt in die Tagesordnung nicht sofort genehmigt sondern erst der Geschäftsordnungskommission überwiesen. Die Rechte wollte geltend machen, daß es sich hier um kein Strafverfahren handle, dessen Suspendierung die Verfassung gestatte. Der sozialdemokratische Abgeordnete Hirsch begegnete dieser Absicht durch den Antrag, die Angelegenheit der Budgetkommission zu überweisen. Dort wird es eingehende Auseinandersetzungen geben, da sich das Abgeordnetenhaus noch niemals mit dem Falle eines ehrengerichtlichen Verfahrens gegen einen Abgeordneten beschäftigt hat.

Fortbildungsschulen und Sparsamkeit.

Infolge der der preußischen Staatsregierung, wie bei allen Kulturaufgaben, zur Verfügung stehenden beschränkten Mittel zur Gewährung von Staatsbeihilfen für gewerbliche Fortbildungsschulen hat sich der preußische Handelsminister veranlaßt gesehen, in eine eingehende Prüfung des Verteilungsmaßstabes für die Bereitstellung von Staatszuschüssen einzutreten. Es hat sich hierbei in Rücksicht auf die stetig wechselnden Anforderungen, besonders seitens leistungsfähiger Gemeinden, als notwendig erwiesen, überall dort eine Herabminderung des Staatszuschusses eintreten zu lassen, wo günstige Steuerverhältnisse die Leistungsunfähigkeit der Gemeinden nicht nachweisen. Bis zum Jahre 1915 wird ein Uebergangsstadium für solche Gemeinden eintreten, die trotz ihrer Leistungsfähigkeit bisher Staatsbeihilfen erhalten haben. In diesen Fällen werden die Beihilfen allmählich herabgemindert werden. Vom Jahre 1915 ab dürfte grundsätzlich Kommunen, die weniger als 100 vom Hundert Zuschlag zur Staatseinkommensteuer und weniger als 150 vom Hundert Zuschlag zu den Realsteuern erheben, Staatszuschuß zur Unterhaltung gewerblicher Fortbildungsschulen nicht mehr gewährt werden.

Der Weiterbau des Warenhauses A. Wertheim gesichert.

Professor Männchen vom Kammergericht abgewiesen.

Der zwanzigste Zivilsenat des Kammergerichts beschäftigte sich, wie schon angekündigt, gestern unter dem Vorsitz des Senatspräsidenten Keiner mit der Berufung der „Geschäftshausgesellschaft m. b. H.", deren Gesellschafter die Inhaber der Firma A. Wertheim sind, gegen die Entscheidung der siebenten Zivilkammer des Landgerichts I, durch die die einstweilige Verfügung über das Verbot des Abbruchs des Hauses Leipziger Straße 130 aufrecht erhalten wurde. Das Landgericht hatte, wie mitgeteilt, auf Antrag des Malers Professor Männchen eine einstweilige Verfügung dahin erlassen, daß der weitere Abbruch des Hauses Leipziger Straße 130 wegen der Beeinträchtigung der Vertragsrechte des Professors Männchen und deswegen, weil durch den Abbruch der Aufenthalt in den Ateliers- und Wohnräumen Männchens lebensgefährlich sei, einzustellen sei. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die einstweilige Verfügung war den Geschäftsführern der Geschäftshausgesellschaft eine Haftstrafe bis zu sechs Wochen angedroht worden. Auf den gegen die Verfügung eingelegten Widerspruch der Gesellschaft hatte die 7. Zivilkammer des Landgerichts I die einstweilige Verfügung bestätigt. Gestern wurde über die Berufung vor dem Kammergericht verhandelt. Die Rechte der Geschäftshausgesellschaft vertraten die Justizräte Fuchs I und Meschelsohn, während Professor Männchen durch Justizrat Hamburger vertreten war. Nach fast dreistündiger Verhandlung verkündete abends der Vorsitzende des Senats das Urteil dahin: „Auf die Berufung wird die einstweilige Verfügung aufgehoben, die Kosten des Verfahrens werden dem Kläger, Professor Männchen, auferlegt." — Aus der Verhandlung geben wir folgendes wieder:

Justizrat Fuchs I führte in einem ausführlichen Plaidoyer an der Hand von Sachverständigengutachten und eidesstattlichen Versicherungen aus, daß die Gründe, aus denen der Vorderrichter die einstweilige Verfügung bestätigt habe, nicht stichhaltig seien. Es handle sich keinesfalls um einen Eingriff in die Vertragsrechte Professor Männchens. Von einer Gesundheitsschädlichkeit oder gar von einer Gefahr für das Leben des Klägers könne nach den Gutachten der Sachverständigen gar keine Rede sein. Die Standhaftigkeit der Wohnung würde in keiner Weise in Frage gestellt. Im übrigen habe sich die Firma A. Wertheim erboten, den Wünschen Professor Männchens in jeder nur denkbaren Weise entgegenzukommen. Es sei ihm auch für den Fall, daß er die Wohnung zum 1. April räume, eine Abfindungssumme von 40 bis 50000 Mark angeboten worden. Professor Männchen habe diese Summe aber als zu niedrig abgelehnt. Es habe den Anschein, als ob die einstweilige Verfügung nur deshalb erwirkt worden sei, um eine möglichst hohe Abfindungssumme zu erlangen. Professor Männchen habe 250000 Mark gefordert. Der Kläger sei ja auf diesem Gebiet ein Mann von einiger Erfahrung. Er habe schon früher einmal eine Wohnung in dem Wertheimschen Hause Leipziger Straße 126 inne gehabt und damals 50000 Mark Abfindung erhalten. Er überreiche eine eidesstattliche Versicherung, aus der hervorgehe, daß er seine jetzige Wohnung auch nur deshalb gemietet habe, um wieder eine hohe Abfindungssumme zu erreichen. Justizrat Fuchs I führte dann auch seine rechtlichen Bedenken gegen die einstweilige Verfügung aus. — Diesen Ausführungen widersprach der Vertreter Professor Männchens, Justizrat Hamburger auf das entschiedenste. Nein rechtlich liege die Sache doch so, daß dem Kläger aus dem Mietsvertrage Rechte zustanden. Diese Rechte, die vor allem in dem ungestörten Gebrauch der gemieteten Räumlichkeiten bestehen, seien aber durch den Abbruch beeinträchtigt und gefährdet worden. Die Firma A. Wertheim wolle offenbar das, was sie im Wege des Rechts nicht erreichen könne, durch Bezahlung erlangen. Es handle sich aber nicht nur um einen Eingriff in die Mietsrechte seines Mandanten, sondern auch um eine Gefährdung der Sicherheit in der Wohnung des Klägers. Nach den Gutachten, die er überreicht habe, und auch nach dem Urteil der Sachverständigen der Gegenpartei müsse immerhin bei einem Weiterabbruch mit einer Einsturzgefahr des Hauses gerechnet werden. Der Verteidiger nahm seinen Mandaten gegen den Vorwurf, daß er nichts weiter als eine hohe Abfindungssumme erlangen wolle, in Schutz. Nach mehreren Repliken und Dupliken, an denen sich auch Justizrat Meschelsohn beteiligte, der nochmals ausführlich für die Aufhebung der einstweiligen Verfügung eintrat, zog sich der Senat zur Beratung zurück. Nach kurzer Zeit verkündete der Vorsitzende des Senats mitgeteilte Urteil, dem er folgende Begründung folgen ließ:

Unstreitig sei, daß die Rechte der Mieter geschützt werden müßten. Der in Betracht kommende Mietsvertrag enthalte aber in seinem § 4 Bestimmungen, nach denen sich der Kläger bauliche Aenderungen gefallen lassen müsse. Eine Gefährdung der Wohnung Professor Männchens liege aber nicht vor, auch ist nach Ansicht des Gerichts eine solche Gefährdung nicht zu befürchten. Es müsse auch zugegeben werden, daß durch den Abbruch eine gewisse Belästigung für den Kläger entstehe. Diese Belästigung müsse er sich aber nach dem Mietsvertrage gefallen lassen. Es sei auch nicht festgestellt worden, daß die Räume, die der Kläger gemietet habe, durch die Abbruchsarbeiten in irgendeiner Weise berührt würden. Es müsse auch angenommen werden, daß Professor Männchen den Zweck verfolge, eine möglichst hohe Abfindungssumme zu erreichen. Aus allen diesen Gründen sei die Aufhebung der einstweiligen Verfügung gerechtfertigt. — Mit der Aufhebung der einstweiligen Verfügung durch das Kammergericht sind die Rechtsmittel, die Professor Männchen beschreiten kann, erschöpft. Die Geschäftshausgesellschaft kann jetzt den Seitenflügel des Hauses